Satzung des Vereins Autismus Hamburg e.V.

(Für alle in dieser Satzung genannten Personen gilt jeweils auch die weibliche Form)

§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der von Eltern zur Selbsthilfe gegründete Verein führt den Namen: "Autismus Hamburg e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Der Gründungstag ist der 19.2.2009. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Sie erhalten auch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine geleisteten Zahlungen zurück, da diese stets Spendencharakter haben.

(6) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Mitglieder – auch Vorstandsmitglieder – können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins gem. § 3 Nr. 26,26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentscheidungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(8) Außerdem ist der Vorstand berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auszuführen. Bezüglich der Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern im Rahmen eines Dienstverhältnisses trifft die Entscheidung die Mitgliederversammlung bzw. ein von der Mitgliederversammlung hiermit beauftragter Bevollmächtigter. Voraussetzung jeder Bezahlung ist die Angemessenheit, die Haushaltslage des Vereins und die Erfüllung der vereinbarten Leistungspflichten.

§3
Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Thema Autismus und Asperger-Syndrom sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der Hilfe für Behinderte, soweit jeweils Menschen mit Autismus und Asperger-Syndrom betroffen sind. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

(1) Ideelle und organisatorische Unterstützung von Betroffenen im Umgang mit Behörden und Sozialversicherungsträgern sowie Information, Beratung und Begleitung bei der Integration von Betroffenen in Kindergärten, Schulen, Ausbildungseinrichtungen und Betrieben.

(2) Unterstützung von Maßnahmen in Anlehnung an die Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, die eine wirksame Hilfe für autistische Menschen bedeuten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der:

- Beratung und Aufklärung der Eltern durch den Verein
- Konzeptionelle Kooperation mit Therapeuten sowie entsprechenden Einrichtungen zur Schaffung von Angeboten in den Bereichen:
- Verhaltenstherapie und kognitive Verhaltensmodifikation
- Förderung der Selbständigkeit im lebenspraktischen Alltagsbereich
- Verbesserung der sozialen Fertigkeiten und der Kommunikationsfähigkeiten

(3) Die Schaffung, der Betrieb und die Unterhaltung eigener Einrichtungen für autistische Menschen. Darunter fallen:

- Autismustherapiezentren zur ambulanten Förderung und Therapie
- Einrichtungen zur stationären Versorgung autistischer Menschen

Der Verein kann zu diesem Zweck entsprechende Rechtsträger gründen oder sich daran beteiligen.

(4) Die Aufklärung und die Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen über Autismus.

(5) Die ideelle und organisatorische Unterstützung des Zusammenschlusses von autistischen Menschen oder Angehörigen und Freunden autistischer Menschen in regionalen und örtlichen Gruppierungen.

§4
Mittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Ziele erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

§5
Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person sein, die an einer Unterstützung der Ziele des Vereins interessiert ist.

(3) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person sein, die an einer Unterstützung der Ziele des Vereins interessiert ist. Fördermitglieder beteiligen sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit, unterstützen jedoch die Ziele des Vereins ideell und finanziell. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Wahlrecht.

(4) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann für Mitglieder, die derselben Familie angehören, eine Beitragsermäßigung beschließen. Näheres zur Beitragserhebung, insbesondere die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschrift) wird in einer Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

(5) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit im Einzelfall den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

(6) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer schriftlichen Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss und bei juristischen Personen auch durch deren eigene Auflösung.

(8) Ein Mitglied kann seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklären.

(9) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein durch den Vorstand kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere bei festgestellten groben Verstößen gegen das Vereinsinteresse, beschlossen werden; hierunter fällt auch die zweifach erfolglose Anmahnung berechtigter Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen oder anderen Ansprüchen des Vereins. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; dagegen ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch mit aufschiebender Wirkung beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(10) In allen Fällen der Beendigung und des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis Ende des Kalenderjahres fort.

(11) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt innerhalb des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

§6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7
Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Kalenderjahres einberufen werden. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, dazu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Jedes Mitglied kann maxi- mal ein verhindertes Mitglied vertreten.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gern: § 8 Abs. 1 Buchstabe j müssen mindestens 50% der Mitglieder wirksam vertreten sein.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen oder es das Interesse des Vereins erfordert oder eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist.

(4) Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Zusätzliche, weitere Tagesordnungspunkte müs- sen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingehen. Diese Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Zu spät eingehende Anträge und solche, die erst auf der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich gestellt werden, bedürfen zur Behandlung in dieser Mitgliederversammlung der Zustimmung der Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen einberufen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Anwesenheit virtuell stattfinden. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung).

(7) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann auf Beschluss des Vorstandes im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorweg über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von einem Monat zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).

§8
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands zur finanziellen Lage und zu den wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und die Aussprache darüber

b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstands

d) Wahl des Vorstands bestehend aus mindestens:

i) einem Vorsitzenden

ii) einem Stellvertreter

iii) dem Kassenführer

e) Benennung von mindestens 1 Kassenprüfer

f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

g) Beschlussfassung und Zustimmung zur Gründung eigener Rechtsträger zur Verwirklichung des Vereinszweckes

h) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Einzelvolumen von mehr als 10.000 EUR.

i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in zwei gesonderten Wahlgängen gewählt. Sie wählt offen, es sei denn auf Antrag eines Mitgliedes wird geheime, schriftliche Abstimmung gewünscht. Die anderen Vorstandsmitglieder können in je einen weiteren gemeinsamen, gesonderten Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben mindestens einmal jährlich eine stichprobenartige Prüfung des Rechnungswesens des Vereins vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen gern. § 8 Abs. 1 Buchstabe i können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen angenommen werden. Die Auflösung des Vereins gern. § 8 Abs. 1 Buchstabe j bedarf einer Dreiviertelmehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus wahrnehmen.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende des Vereins; er kann sie delegieren.

(7) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder von dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied (Sitzungsprotokollführer) unterschrieben.

§9
Vorstand

(1) Der Vorstand muss 3 und kann bis zu 5 Personen umfassen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenführer und bis zu zwei Beisitzern.

(2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder die Mitgliederversammlung beschlossen hat, das Amt nicht wieder zu besetzen.

(3) Der Vorstand bestimmt aufgrund einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt, welches Vorstandsmitglied welche Tätigkeit innerhalb der Aufgaben im Vorstand übernimmt.

(4) Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Kassenführer sind Vorstand im Sinne des§ 26 BGB.

(5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft mit einer Frist von mindestens 1 Woche in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung die Sitzungen des Vorstands ein und führt darin den Vorsitz.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(8) Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(9) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die von dem Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

(10) Der Vorstand darf nur Verbindlichkeiten eingehen, welche durch die liquiden Finanzmittel des Vereins gedeckt sind. Rechtsgeschäfte im Einzelvolumen von mehr als 10.000 EUR müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden sein.

(11) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.

§ 10
Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zu besonderen Themen oder zur Prüfung wichtiger Fragen, die besonderer Vorarbeit und Klärung bedürfen, Arbeitsausschüsse bestellen.

§ 11
Arbeitsgemeinschaften

Die Mitglieder können Arbeitsgemeinschaften bilden. An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften soll ein Vertreter des Vorstands teilnehmen. Die Kosten der Arbeitsgemeinschaft gehen zu Lasten der sie tragenden Mitglieder.

§12
Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Autismus Deutschland e.V ", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte auch dieser nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, so soll das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften mit der Auflage fallen, das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke auf dem Gebiet der Autismusförderung zu verwenden.

§ 13 Gerichtsstand und Sonstiges

(1) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

(2) Diese Satzungsregelung beruht auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.08.2021 und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Hamburg, 17.08.2021